**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 56-57

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der

eidgenössischen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92465

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

herr Oberft Ziegler fimmt jum Antrag Girard und erlaubt fich blos noch einige spezielle Bemertungen:

Zur Centralisation des Jufanterieunterrichtes fonnte er nie und nimmer fimmen, berfelbe mare schon der Lokalitäten wegen nicht durchzuführen und der militärische Betteifer der Kantone ginge dabei verloren; bie bleibende Organisation habe manches für, manches gegen fich; für Friedenszeiten fei fie aut, aber fie paffe nicht für alle Fälle; im Aleidungswesen seien wir auf einem gang verfehrten Bege, fatt nach einer nationalen, einfachen und geschmackvollen Rleidung gu fuchen, abmen wir die Systeme der fremden Armeen mit dem geschloffenen Rragen und engen Rocken nach Beispiel der Zuaven, die den Sals fets frei baben, oder die neuern schmucken Freiforps der Lombardei, follten auf andere Wege leiten, mit ftuckweisen Uenderungen werde nichts geholfen, man follte das gange Spftem aufgeben. Saben wir nicht die am schwersten ausgeruftete Armee in Europa? Nur um fie ju erleichtern, dente man auch an Abschaffung der Epaulettes, daber follten die bochge= schäpten Rameraden in der Beftschweiz nicht ein Entgegentreten gegen fie erblicen.

Mit einem nationalen Baffenfleide fonnte auch bas unbequeme Syftem ber Magazinirung fallen; mit der Bewaffnung machen wir den umgefehrten Fehler, mabrend wir in der Rleidung gang frei find, muffen wir in der Bewaffnung mit den fremden Armeen Schritt halten. Es sei im Widerspruch auf Einführung des Jägergewehrs fogar bei zwei Rompagnien ju bringen und gleichzeitig wieder eine beffere Bewaffnung für die gange Infanterie vorzuschlagen, es mare daber wohl am besten, mit der Ginführung tes Jagergewehrs gang jugumarten, bis über das beste System entschieden fei; er fürchte überhaupt, daß diefe bevorzugten Jäger bald aufgebraucht fein würden, weil man fie mit ibrer beffern Baffe immer verwenden murde. Er rathe baber, in diefer Frage febr behutsam ju fein.

herr Oberft Delarageaz, für den Untrag Girard, die Konferenz zu Narau fei fehr natürlich gewesen, aber manche Borschläge könne er nicht theilen und es gehe nicht an, sie zu empfehlen, ohne sie einläßlich Stück für Stück zu diskutiren. Gine neue Prüfung durch sachverständige Offiziere sei wünschbar.

Serr Oberft Egloff erklärt fich nun ebenfalls mit dem Antrag Girard einverstanden, ber ihm noch einen Schritt weiter zu geben scheine, als eine alsgemeine Unterftügung der Aarauervorschläge, der Geift dieser Berhandlung sei nicht vertoren, die Behörden muffen fich überzeugen, daß zur durchgreisenden Berbesserung unseres Militarwesens et- was geschehen muffe.

herr Kommandant Müller ift mit dem Antrag Girard ebenfalls einverftanden, wünscht aber doch, daß die Durchschnittsstimmung der Versammlung über die Aarauervorschläge in dem Beschluß zu Tage trete und beantragt daber in der Einleitung den Jusap:

"Nach einer eruften Diskuffion, betreffent die

Narauervorschläge, und da sie sich mit der Mehrheit derselben im Ginklang befunben."

Die herren Oberst Beillon und Girard befampfen diesen Zusat, herr Major Balder unterstütt denselben.

Man schritt endlich jur Abstimmung. Für den Untrag des herrn Major Girard erhob sich die ganze Versammlung und für den Zusat des herrn Kommandant Müller die weit überwiegende Mehrbeit.

XIII. herr Rommandant Wieland von Basel empfiehlt das Unternehmen eines jungen Rünftlers "ichweiz. Militar-Gruppen" und die von Rudolf v. Steiger auf Substription projektirte herausgabe der Memoiren des schweiz. Beteranen Oberst Rösselt der Theilnahme der Wassenstameraden. Der Präsident unterstützt diese Empfehlung namentlich mit Bezug auf das lettere Werk.

XIV. Endlich ftellt herr hauptmann Senn von Bafelland die Motion, daß der Kassier angehalten werde, die Gelder der Gescuschaft, die nun ziemlich beträchtlich geworden, zinstragend anzulegen, in der Weise jedoch, daß sie jeden Augenblick verfügbar seien.

Die Versammlung genehmigte diesen Vorschlag und beauftragte den Vorstand für die Ausführung desselben zu forgen.

herr Prafident Ott schloß hierauf um 1 Uhr die 23. Jahrebrechnung mit einem Dank für die Ausbauer, der bis ans Ende zahlreich anwesenden Mitglieder.

Der Braffbent ber Gefellichaft:

Der Vicepräfibent : M. Pfau, Kommanbant.

Der Aftuar: 3. B. Spyri, Sauptmann.

# Entwurf einer Organisation des Canitate :- wesens bei der eidgenössischen Armee").

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gidgenoffenschaft übernimmt die Behandlung und Berpflegung aller im eidg. Dienfte erfranften und verwundeten Militars.

Das Sanitätswesen bildet defiwegen einen eigenen, felbftfändigen Dienstzweig bei der eidg. Armee.

- §. 2 Der Sanitätsdienst wird ausgeführt durch ein eigenes Personal mit einem ihm zu diesem Zwecke übergebenen, festgesetzten Material.
  - 6. 3 Der Canitatedienft theilt fich:
- 1) in den Dienst jur Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätswesens;
- 2) in ben Dienft bei den Truppen oder im Felbe;
- 3) in ben Dienft in ben Militarfpitalern.
- \*) Diefer Entwurf lag der militärärztlichen Gefellfchaft in Burich vor; wir verweisen auf die Relation in Mr. 43. Manches in demfelben gefällt uns fehr; wir werben auf die verbeißene Korrespondenz darüber im "Korrespondenzblatt für Melitärärzten zurudfommen, sobald fie erschienen sein wird.

## II. Won der Leitung des Sanitatedienftes.

- §. 4. Die Leitung und Beaufsichtigung bes Sanitätsdienstes wird vollzogen durch ben Sanitätsflab. Der Sanitätsflab besteht aus:
  - 1) dem Ober-Stabsarzt mit Oberftrang,
- 2) 3 Stabbargten mit Dberftlieutenantbrang,
- 3) wenigftens 10 Stabbargten mit Majordrang,
- 4) menigftens 30 Stabbargten mit hauptmanns-
- 5) einem Stabsapothefer mit hauptmannsrang,
- 6) einem Stabsfanitätstommiffar mithauptmanns. rang.
- §. 5. Der Ober-Stabsarzt ift Chef und Oberinfpetstor des gesammten Sanitätswesen und hat als solcher die Oberleitung über den ganzen Sanitätsbienst. Er gehört zum Generalstabe und steht direkt unter dem Befehle des Oberkommandos.

Demfelben find unmittelbar beigegeben:

- 1) ein Stabsarzt mit Majordrang als Adjutant und für die Besorgung der Bürcanarbeiten;
- 2) der Stabsapothefer gur nabern Leitung des Apotheferwesens, besonders in den Militär-fritälern:
- 3) der Stabssanitätefommissär jur Leitung und Beaufsichtigung des Berwaltungs., Berpflegungs- und Rechnungswesens.
- §. 6. Die Stabbärzte mit Oberstlieutenantsrang sind Chefs des Sanitätsdienstes eines größern Armeeforps oder des ganzen Lazarethwesens. Die Stabbärzte mir Majorbrang leiten den Sanitätsdienst einer Armeedivision oder eines größeren Militärspitals. Die Stabbärzte mit Hauptmannbrang leiten den Sanitätsdienst einer Armeebrigade oder eines kleineren Militärspitals.

Das eidg. Militärdepartement fommandirt auf Borschlag des Ober-Stabsarztes sämmtliche Stabsärzte zu ihrem Dienste.

Die Stabbärzte mit hauptmannbrang als Brigadearzte fteben unter den Befehlen der Divisiongärzte, diefe unter den Armeckorphärzten oder, wenn feine solche im Dienste sind, direkt unter dem Bestehle des Ober-Stabbarztes.

Die Chefärzte der Militärspitäler fleben unter den Befehlen des mit Leitung des gesammten Lagarethmesens betrauten Stabsarztes mit Oberfilieutenantsrang oder direft unter dem Ober-Stabsarzte.

## III. Vom Sanitatedienft im Selbe.

§. 7. Der Sanitätsdienft im Relde zerfällt in den Dienft bei den Korps und in denjenigen bei der Ambulance.

Jede taktische Einheit hat ihr eigenes Bersonal und Material für den Sanitätsdienst und jede Brigade eine eigene Ambülance.

§. 8. Ein Stabsarzt mit Sauptmannbrang, als Brigadearzt, leitet den Sanitätsdienst bei einer Armeebrigade (§. 6), es steht daher das Sanitätspersonal aller Rorps der Brigade direft unter seinen Befehlen und hat sich in allen Augelegenheiten, den Sanitätsdienst betreffend, an ihn zu wenden. Der Brigadearzt ift zugleich Chef der Ambülance.

§. 9. Das Sanitätspersonal von Truppenabtheilungen, welche direft unter den Befehlen eines Divisionsfommandanten stehen, wie Gente, Artillerie, Ravallerie, steht unmittelbar unter der Leitung des Divisionsarztes.

### 1. Bom Canitatedienft bei den Rorps.

- §. 10. Der Sanitätsdienst bei ben Korps umfaßt die Borsorge für möglichste Erhaltung der Gesundheit der Truppen, die Behandlung von leichten Erfrankungen und Verwundungen, die erste Hülfeleistung bei gefährlich Erfrankten und Berwundeten und die sofortige Ablieferung dieser Patienten
  an die Ambülance oder in die Spitäler.
- §. 11. An Sanitätspersonal erhält jede Genieund Artilleriesompagnie und jede Ravallerieschwabron einen Feldarzt mit Oberlieutenantsrang, jedes ganze und halbe Bataillon einen Feldarzt mit Hauptmannsrang, als Bataillonsarzt, und zwei
  Feldärzte als Affistenzärzte, wovon der eine mit Oberlieutenantsrang und der andere mit 1. Unterlieutenantsrang oder beide mit 1. Unterlieutenantsrang, von welchen der eine zur Ambülance sommandirt wird (§. 14). Den Bataillonen der Reserve ift gestattet, zwei Feldärzte mit Hauptmannsrang und ein Assischaft mit Oberlieutenantsrang
  zu haben, wo dann ein Feldarzt mit Hauptmannsrang zur Ambülance sommandirt wird.

Ferner erhält jede 8. und 6pfünder-Kanonenbatterie zwei Frater (Chirurgengehülfen) mit Wachtmeistergrad, jede der übrigen Artillerickompagnien, jede Genie-, Kavallerie- und Scharsschüßenkompagnie einen Frater mit Wachtmeistergrad. Jedes ganze Bataillon 9 Frater, wovon wenigstens 3 mit Wachtmeistergrad, die übrigen mit Korporalsgrad und zwar für jede Kompagnie einen Frater und drei für die Ambülancen (§. 14). Jedes halbe Bataillon 5 Frater, wovon wenigstens 2 mit Wachtmeistergrad und zwar für jede der 3 Kompagnien einen Frater und zwar für jede der 3 Kompagnien einen Frater und zwei für die Ambülance.

§. 12. Un Material für den Sanitätsdienst hat jedes ganze Bataillon zwei gleiche Feldfisten und einen Berbandtornister, jedes halbe Bataillon eine Feldfiste und einen Berbandtornister, jede Genienund Artilleriefompagnie und jede Aavallerieschwadron eine Feldfiste, in welchen die nöthigen Arzeien, Instrumente und Berbandmittel enthalten sind; ferner auf jede Kompagnie der verschiedenen Wassengattungen zwei Brancards.

Jeder Feldarzt und jeder Frater bat eine entfprechende perfonliche sanitarische Ausruftung.

# 2. Bom Dienft der Ambütance.

§. 13. Die Ambülance hat zur Aufgabe die von den Korps ihr zugefandten Kranken und Verwunzteten zu verpflegen, kunftgerecht zu behandeln und den Spitälern zuzuliefern. Ihre Hauptaufgabe ift die Unterflüßung der Korpsärzte vorzüglich wähzend und nach einer Schlacht durch erste Vehandlung, Verpflegung und Rücktransportirung der Verwundeten (Sanitätskompagnien); auch sollen sie als bewegliche Feldspitäler verwendet werden können.

- §. 14. Das Berfonal einer Ambulance beftebt:
- 1) Aus dem Stabbargt der Brigade als Chef der Umbulance. (§. 8.)
- 2) Aus den von sämmtlichen Bataillonen der Brisgade abkommandirten Affistenzärzten, resp. Feldärzten mit Hauptmannsrang bei der Reserve. (§. 11.)
- 3) Aus einem Sanitätsfommiffar (Ambülancenfommiffar) mit 1. Unterlieutenantsrang, welcher vom Ober-Stabsarzt der Ambülance zuge=
  theilt wird.
- 4) Aus den von fammtlichen Bataillonen der Brigade abkommandirten Fratern. (§. 11.)
- 5) Aus einer durchschnittlich die doppelte Anzahl der abkommandirten Frater betragenden Zahl von Soldaten und Unteroffizieren, welche von den einzelnen Bataillonen der Brigade abzugeben find.

(Fortfetung folgt.)

## Die neuen Reglemente.

### (Rezenfion.)

Endlich find einige Abtheilungen ber neuen befinitiven Reglemente, die nun hoffentlich für ein oder amei Sabraebnte-Dauer baben merden, aus ber Preffe bervorgegangen und durch die fantonalen Militardireftionen den einzelnen Offizieren ju Sand gefommen. Benn fo ein neues Bert die Preffe verläßt, fo erfcheint jedesmal sofort eine empfehlende Rezension und fo follte es auch hier geschehen. Sintemal aber der Inhalt diefer Bucher allen Freunden des schweizerischen Wehrwesens bereits bekannt ift, fo fonnen wir mit diefer Rejenfion fury machen und nur munichen, daß diefelben recht fleißig gelefen und ftudirt werden. Wir haben auch gleich die Rafe mit Feuereifer bineingesteckt und zwar zuerft in das neue Büchlein über den Bachtdienft. Es ift eine Freude darin ju lefen; alles was man bisher aus einem Dupend Broschüren und Blättchen berausfischen mußte — ohne defimegen recht ins Rlave ju temmen - ift nun hübsch und verftändlich jusammengetragen. Rommen wir an die Goldatenschule. Horribile visu - was ift das fur ein Drud! Unfer alte Brofeffor wurde feinen liebsten Rlaffiter, den Tacitus, in einen Winfel geworfen haben, wenn er fo fchlecht gedruckt gewesen mare, wie diese Goldatenschule. Meines Baters fel. Reglemente, die noch zu einer Beit gedruckt murden, ba die Buchdruckerfunft im Bergleich ju jest in den Bindeln lag, find mabre Prachtansgaben in Druck und übriger Ausftattung, gegen diefes fatale Schillerformat der allerneueften Realemente. Und das Papier - fo wollig und lind, daß ein recht fleißiger Lieutenant wohl 2-3 Erem. place verbranchen wird, bis er hauptmann wird, mahrend ich mich erinnere, meines Baters fel. Reglemente fchon ale zweijähriger Bube am Boben berum "ftudirt" ju haben und find jest noch fchon

lotons. und Rompagnieschule an, d. h. wenns mit der Soldatenschule schlecht steht, so muß es mit der Pelotonsschule noch viel schlimmer stehen. Eine Rompagnie, die so unsauber ausmarschiren würde, wie dieses Büchlein, würde pflicht- und ordnungsgemäß 24 Stunden in "Geschärften" zu Wasser und Brod gesett. Und da nun das Büchlein als leb. und willenlose Sache nicht der Art belangt werden kann, so sollte die Strafe am Drucker ausgeübt werden, in so oftmaliger Wiederholung, als schon schlechte Exemplare des betreffenden Büchleins gedruckt worden sind.

Doch Scherz bei Seite. Es ift kein bedeutungs. lofer Umftand, ob ein Buch, das immer und immer wieder gelefen und ftudirt werden foll, fo oder anbers gedruckt fei. Gin teutlicher Druck und gutes Papier tragen febr viel bei, nicht bloß dazu, daß man eine Sache lieber liest, sondern sogar auch dazu, daß man eine Sache leichter versteht und berauszusuchende Stellen beffer findet. Wir glauben die neuen Reglemente wären es werth, in befferer Ausstattung zu erscheinen, da fie hoffentlich, wie icon Gingangs bemerft, nicht bloß für einen Tag bestehen, wie unfere täglichen Fournale, fondern für eine lange, möglichft lange Zeit. Auch die Armee ware es werth, daß man ibr die verschiedenen ABC-Bücher etwas fauber in die Bande gabe. Defwegen fchreiben wir diefe "Regenfion" und tadeln mas und tadelnswerth erscheint. Wir lieben zwar diejenigen auch nicht, die immer unjufrieden find und murren; ber 3med biefer Beilen ift nur der, wenn möglich gu verhuten, daß die fpater berauszugebenden einzelnen Reglemente boch nicht in fo erbarmlicher Art gedruckt werden möchten. Diefelben fonnen gemiß in würdigerer und haltbarer Ausstattung erscheinen, ohne daß der Staat defhalb in viel größere Roften fommt. S.

## fenilleton.

Rarl der XII. Rönig von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

#### (Fortfegung.)

Bis auf die Sälfte zusammengeschmolzen, langte endlich der Reft des wackern Säufleins mit der Berson des Königs bei der Wagenburg an. Man hörte bier, seitdem die Schlacht verloren war, die ersten Worte aus Karls Munde; er erkundigte sich nach dem Schicksal des Ministers Biper und des Generals Renschild. Man berichtete ihm, sie wären beide gefangen. "Gefangen?" — wiederholte er — "geben wir denn lieber zu den Türken, als in russische Gefangenschaft!"

Raflemente. Und das Papier — so wolltg und lind, daß ein recht fleißiger Lieutenant wohl 2—3 Exemplare verbranchen wird, bis er Jauptmann, wird, währert ich mich erinnere, meines Vaeres fel. Reglemente schon als zweijähriger Bube am Boben herum "fludirt" zu haben und sind jest noch schön und brauchbar. Würdig schließt sich dann die Be-